

Häufig gestellte Fragen: Altersvorsorgereformgesetzes

A | Allgemeines

Was ist der Umfang des Altersvorsorgereformgesetzes (AVRG)?

Die Riester-Förderlogik (einkommensabhängiger Mindesteigenbeitrag) wird abgeschafft und durch eine beitragsproportionale Zulage ersetzt. Neu ist außerdem das Altersvorsorgedepot (AVD) — ein reines Fonds-/ETF-Sparprodukt ohne Beitragsgarantie. Der Kreis der Förderberechtigten wird ausgeweitet. Alle anderen bekannten Vorsorgeprodukte sind nicht betroffen. Nur „Riester“ wird ersetzt.

Wann starten die neuen Produkte?

Ab dem 1. Januar 2027 können Anbieter die neuen Produkte auf den Markt bringen. Neue Riester-Verträge können nur noch bis Ende 2026 abgeschlossen werden — danach gibt es ausschließlich die neuen Produkte.

Welche Vorsorgeprodukte gibt es innerhalb des AVRG?

Das Altersvorsorgedepot (AVD): Ein AVD ist ein Vertrag, den Sie mit einem Anbieter von Altersvorsorgeprodukten abschließen und bei dem auf Garantien verzichtet wird, um chancen- und renditeorientierte Anlageformen zu ermöglichen. Sie können über das AVD unter anderem (im Rahmen des jeweiligen Angebots) in Fonds, ETFs etc. einzahlen.

Das Standarddepot: Dies ist das einfachste neue Produkt. Wer sich nicht mit Fondsauswahl beschäftigen will oder kann, bekommt hier eine gesetzlich geregelte Lösung aus zwei Investmentfonds – einer ist risikoarm, der zweite chancenorientiert. Das Standarddepot schichtet automatisch um, um das Verlustrisiko kurz vor Rente zu begrenzen: Fünf Jahre vor dem geplanten Rentenbeginn darf der chancenreiche Fonds noch maximal 50 % des Depotwerts ausmachen, zwei Jahre vor Rentenbeginn und auch zu Beginn der Auszahlungsphase maximal 30 %. Das passiert ohne Zutun des Sparers und ohne steuerliche Konsequenzen.

Das Garantieprodukt: Das Garantieprodukt sichert entweder 80 % oder 100 % der eingezahlten Beiträge inklusive Zulagen. Die Garantie gilt zum Rentenbeginn. Bei der 80 %-Variante kann ein größerer Teil chancenreich angelegt werden, was zu höheren Renditen führen kann als bei der vollen Garantie.

Ist das Altersvorsorgedepot vergleichbar mit einem klassischen Investmentdepot?

Nein. Das AV-Depot ist kein klassisches Wertpapierdepot, sondern ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag mit einem Anbieter. Sie können keine beliebigen Wertpapiere kaufen, sondern nur aus verschiedenen Fonds und ETFs auswählen, die der jeweilige Anbieter im Rahmen seines zertifizierten Produkts anbietet. Die steuerliche Behandlung ist eine völlig andere als bei einem freien Depot.

Muss ich meinen alten Riester-Vertrag kündigen?

Nein. Bestehende Riester-Verträge genießen Bestandsschutz und können mit der bisherigen Förderung weitergeführt werden — für manche Konstellationen (z. B. Geringverdiener mit vielen Kindern) kann das sogar vorteilhafter sein als die neue Förderung. Daher ist eine individuelle Beratung vor einer Kündigung dringend empfohlen.

Welche Optionen haben Sie mit einem bestehenden Riester-Vertrag?

- Erstens: Vertrag unverändert weiterführen mit bisheriger Förderung.
- Zweitens: Vertrag behalten, aber zur neuen Fördersystematik wechseln. Alle sonstigen Vertragsbedingungen ändern sich nicht.
- Drittens: Das bisher angesparte Guthaben in einen neuen Altersvorsorgevertrag übertragen – beim bisherigen oder bei einem neuen Anbieter

Ein Wechsel zurück in die alte Riester-Förderung bei Option 2 und 3 ist nicht mehr möglich.

Kann man einen bestehenden Riestervertrag beitragsfrei stellen und einen neuen AV-Vertrag zu den neuen Förderbedingungen abschließen, ohne das im bestehenden Vertrag angesparte Vermögen in den neuen Vertrag zu übertragen?

Das ist möglich. Mit dem Abschluss des Neuvertrages wechseln Sie in die neue Fördersystematik; der Bestandsschutz für den Altvertrag endet dann, und der alte Vertrag wird nicht mehr gefördert. Konkret bedeutet dies, dass Sie nur die alte ODER die neue Fördersystematik in Anspruch nehmen können.

Wann ist ein Anbieterwechsel möglich?

Ab fünf Jahren nach Vertragsabschluss muss der abgebende Anbieter das Kapital kostenfrei übertragen. Vor Ablauf dieser Fünfjahresfrist darf der Anbieter maximal 150 € Verwaltungspauschale berechnen.

Lohnt sich der Wechsel vom alten Riester in die neue Förderung?

Das ist situativ abhängig von der persönlichen Situation. Ein paar Beispiele: Bei Geringverdienern mit mehreren Kindern ist die alte Riester-Förderung oft günstiger, weil dort jedes Kind ab Geburtsjahr 2008 schon ab 60 €/Jahr Eigenbeitrag die volle 300-€-Kinderzulage auslöst. Bei Singles, Doppelverdienern und Selbstständigen ohne Kinder rechnet sich der Wechsel in die neue Förderung in vielen Fällen, weil die Grundzulage von 175 € auf bis zu 540 € steigt. Komplizierter wird es, wenn der alte Riester noch garantierte Rentenfaktoren, Garantieverzinsung oder Hinterbliebenenschutz mitbringt — die fallen beim Wechsel weg. Welche Option die Beste ist, besprechen Sie bitte mit Ihrem persönlichen Berater.

Wer ist überhaupt förderberechtigt?

Unmittelbar (selbst) förderberechtigt sind:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis
- Personen, die eine pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in häuslicher Umgebung betreuen
- Mütter oder Väter während der dreijährigen Kindererziehungszeit
- Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosen-, Kranken-, Verletzten- und Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld aufgrund einer Rehabilitationsmaßnahme, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren
- Minijobberinnen und Minijobber, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden
- Landwirtinnen und Landwirte sowie mitarbeitende Familienangehörige, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind
- Pflichtversicherte Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes
- Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit
- Helferinnen und Helfer im Bundesfreiwilligendienst
- Beamteninnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie eine Einwilligung zur Übermittlung der erforderlichen Daten gegenüber ihrer zuständigen Stelle (z. B. ihr Dienstherr) abgegeben haben
- Selbständig Erwerbstätige, die Einkünfte nach § 15 EStG („Gewerbetreibende“) beziehungsweise nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 EStG erzielen und eine Steuererklärung abgegeben haben
- Pflichtmitglieder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres gegenüber ihrer Versorgungseinrichtung schriftlich oder elektronisch eingewilligt haben, dass diese der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) jährlich unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, und die ZfA diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten darf.

Nicht unmittelbar förderberechtigt sind:

- freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung, die keine der oben genannten Kriterien der Förderberechtigung erfüllen
- Minijobberinnen und Minijobber, die sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen
- Bezieherinnen und Bezieher einer Vollrente wegen Alters

Was bedeutet „mittelbar zulagenberechtigt“?

Bei Verheirateten genügt es weiterhin, wenn ein der beiden Ehegatten die persönlichen Voraussetzungen für die steuerliche Förderung erfüllt. Ist dies der Fall, kann auch die andere Person die Zulagenförderung erhalten – sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt werden (u. a. eine eigene Mindestsparleistung der mittelbar berechtigten Person in Höhe von mindestens 120 €; die Ehegatten dürfen nicht dauerhaft getrennt gelebt haben).

Dies gilt auch für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Diese sogenannten mittelbar Zulagenberechtigten haben wie bisher keinen eigenen Sonderausgabenabzugsbetrag, erhalten aber die Zulagen. Die Höhe der Zulagen richtet sich nach den Beitragszahlungen der unmittelbar förderberechtigten Ehegattinnen beziehungsweise Ehegatten und beträgt maximal 175 €.

B | Ansparphase

Wie viel muss/darf man pro Jahr einzahlen — was ist der Maximalbeitrag?

Pro zertifiziertem Altersvorsorgevertrag können Sie maximal 6.840 € pro Jahr einzahlen. Davon sind die ersten 1.800 € (entspricht 150 €/Monat) staatlich gefördert. Die Differenz von 1.800 bis 6.840 € wird als „ungeförderte Beiträge“ bezeichnet - sie erhalten keine Zulagen, profitieren aber trotzdem von der Steuerfreiheit in der Ansparphase. Ein Sparer darf maximal zwei Verträge gleichzeitig besparen — theoretisch also bis zu 13.680 € pro Jahr, die Förderung bleibt aber auf 1.800 € Eigenanteil begrenzt. Mindestens 10 € müssen eingezahlt werden, um eine Förderung zu erhalten.

Wie funktioniert die neue Fördersystematik?

Der erste Baustein der neuen Systematik, die Grundzulage, ist beitragsproportional: Für die ersten 360 € Eigenbeitrag pro Jahr gibt es vom Staat 50 Cent pro eingezahltem Euro - also maximal 180 €. Für weitere Einzahlungen bis 1.800 € gibt es 25 Cent pro Euro - also nochmal maximal 360 €. Die maximale Grundzulage beträgt damit 540 € pro Jahr bei einem Eigenbeitrag von 1.800 €.

Der zweite Baustein der Systematik, die Kinderzulage, beträgt maximal 300 € pro Kind pro Jahr. Sie ist ebenfalls beitragsproportional: 1 € Zulage pro eingezahltem Euro Eigenbeitrag, bis zu einem Maximum von 300 €. Schon mit einem Monatsbeitrag von 25 € (entspricht 300 €/Jahr) ist die maximale Kinderzulage je Kind. Die Kinderzulage erhält, wer das Kindergeld bezieht.

Was ist der Berufseinsteiger-Bonus?

Wer unter 25 Jahren einen neuen AVD abschließt, erhält einmalig 200 € Berufseinsteiger-Bonus. Dieser Bonus zählt nicht zum Sonderausgabenabzug und erhöht damit nicht die steuerliche Absetzbarkeit. Er ist eine reine Zulagenleistung.

Kann ich freie ETFs oder Wertpapiere in mein AVD übertragen?

Nein. Gefördert werden ausschließlich Eigenbeiträge in Euro, die auf das AVD eingezahlt werden. Eine Sacheinlage aus einem freien Depot - also der direkte Übertrag von ETF- oder Aktienbeständen - ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wer Bestände aus einem freien Depot ins AVD bringen will, muss verkaufen und den Erlös als regulären Beitrag einzahlen; dabei werden realisierte Kursgewinne mit Abgeltungsteuer belegt.

Kann ich Kapital aus einem Basis-/Rüruprente in ein AVD übertragen?

Nein. Die Basisrente gehört zur sogenannten ersten Schicht der Alterssicherung und folgt der Logik der gesetzlichen Rente.

Kann ich Riester-Kapital in ein neues AVD übertragen?

Ja. Das Kapital wird förderunschädlich übertragen, die erhaltenen Zulagen müssen nicht zurückgezahlt werden. Bei einem neuen Vertrag gelten die neuen Konditionen und die neue Fördersystematik. Ein Zurückwechseln in die alte Riester-Förderung ist danach nicht mehr möglich.

Kann ein neu eingerichtetes AVD auch mit vermögenswirksamen Leistungen kombiniert werden?

Nein. Wie bisher gehören zu den Altersvorsorgebeiträgen keine Aufwendungen, wie die vermögenswirksamen Leistungen.

Kann ich Beiträge für das AVD-Produkt in der Steuererklärung ansetzen?

Ja. Sie können den Eigenbeitrag plus alle Zulagen in der Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Es handelt sich um einen neuen, zusätzlichen Sonderausgabenabzug, der neben dem Sonderausgabenabzug für bestimmte Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG gewährt wird.

Das Finanzamt prüft automatisch, ob das Ergebnis aus diesem Abzug die bereits erhaltenen Zulagen übersteigen. Ist der steuerliche Vorteil des Abzugs größer als die Zulagen, erstattet das Finanzamt die Differenz. Ist die Zulage günstiger, behält man sie und es gibt keinen Nachteil durch die Prüfung durch das Finanzamt.

Wie werden AVD-Beiträge in der Ansparphase besteuert?

Während der Ansparphase erfolgt keine Besteuerung von Wertsteigerungen und Erträgen in den Altersvorsorgeverträgen.

Kann ich AVD-Kapital für selbstgenutztes Wohneigentum verwenden?

Ja. Dabei gibt es zwei Fördermöglichkeiten: Zum einen kann das in einem Altersvorsorgevertrag aufgebaute Kapital entnommen und für die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt werden („Altersvorsorge-Eigenheimbetrag“). Zum anderen können Tilgungsleistungen – wie andere Altersvorsorgebeiträge – steuerlich gefördert werden, wenn das zugrunde liegende Darlehen für eine selbst genutzte Wohnimmobilie eingesetzt wird („Tilgungsförderung“).

Der Anbieter kann diese Entnahmemöglichkeit anbieten, sie ist aber nicht zwingender Vertragsbestandteil. Wenn Ihnen diese Option wichtig ist, müssen Sie darauf achten, dass Sie einen Anbieter wählen, der die Möglichkeit zur Eigenheimrenten-Förderung bereitstellt.

C | Rentenphase

Wann kann AVD ausgezahlt werden?

Die Auszahlungsphase beginnt frühestens mit 65, spätestens mit 70 Jahren. Bei Vorlage eines gesetzlichen Rentenbescheides kann die Auszahlung auch vor 65 beginnen. Jenseits dieses Rahmens kann der Auszahlungsbeginn zwischen Ihnen und dem Anbieter frei vereinbart werden.

Wann entscheide ich über die Art der Auszahlung in der Rentenphase?

Die Entscheidung (lebenslange Rente oder Auszahlung) treffen Sie zum Rentenbeginn.

Kann ich beim AVD einen Teil als Einmalbetrag entnehmen?

Ja. Zu Beginn der Auszahlungsphase können einmalig bis zu 30 % des angesparten Kapitals als Einmalbetrag ausgezahlt werden. Die Besteuerung des entnommenen Kapitals erfolgt in dem Verhältnis, in dem das Gesamtkapital durch geförderte bzw. ungeforderte Beiträge erzielt worden ist. Der Anteil, der auf geförderten Beiträgen beruht, wird voll nachgelagert besteuert. Der andere Teil unterliegt der Ertragsbesteuerung. Sofern die steuerlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kommt die hälftige Besteuerung des Ertrags zur Anwendung („Halbeinkünfteverfahren“).

Wie geschieht die Auszahlung im neuen System?

Sie können zu Beginn der Auszahlungsphase zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- eine lebenslange Leibrente, also eine versicherungsmathematisch bestimmte monatliche Rentenzahlung bis zum Lebensende
- ein befristeter Auszahlungsplan, der mindestens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr läuft. Eine längere Auszahlungsphase als 85 ist möglich.

Beim Auszahlplan wird – vereinfacht – zunächst das verfügbare Kapital durch die geplante Auszahlungsdauer geteilt und basierend darauf monatlich ausgezahlt. Die Höhe der Auszahlung ist vom Anbieter mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen. Abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte gibt es also keine garantierte Höhe der Auszahlungsbeträge.

Die Auszahlung ist vom Anbieter so zu berechnen, dass das Kapital mindestens bis zum 85. Lebensjahr reicht, auch wenn eine längere Auszahlungsdauer vereinbart wurde.

Wie werden die Auszahlungen besteuert?

Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, unterliegen in vollem Umfang der nachgelagerten Besteuerung (mit dem im jeweiligen Jahr gültigen persönlichen Steuersatz). Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf Zulagen sowie den erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

Die Besteuerung von Leistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, richtet sich nach der Art der Leistung. Grundsätzlich erfolgt eine Ertragsanteilsbesteuerung. Bei Vorliegen der üblichen Voraussetzungen (Der Vertrag ist bei der Auszahlung mindestens 12 Jahre gelaufen und Sie haben mindestens das 62. Lebensjahr vollendet) wird der Ertrag nur hälftig besteuert („Halbeinkünfteverfahren“).

Haben Sie in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten Ihres Altersvorsorgevertrags geleistet, sind die daraus resultierenden Leistungen in der Auszahlungsphase entsprechend aufzuteilen.

Was passiert mit dem Kapital, wenn ich in der Auszahlphase sterbe?

Bei Leibrentenprodukten kann eine Rentengarantiezeit vereinbart werden (10 oder 20 Jahre). Die Auszahlungen sind dann bis zum Ende der Rentengarantiezeit vererbbar. Ohne vereinbarte Rentengarantiezeit ist das unverbrauchte Kapital weg.

Bei einem Auszahlungsplan ist noch nicht ausgezahltes Vermögen vererbbar.

Für den Anteil, der auf geförderten Beiträgen beruht, ist allerdings im Todesfall die steuerliche Förderung (Zulagen und die sich gegebenenfalls aus dem Sonderausgabenabzug gesondert festgestellten Beträge) vom Erben zurückzuzahlen. Ausnahme: Wenn das noch nicht ausgezahlte Altersvorsorgevermögen auf einen Altersvorsorgedepot-Vertrag übertragen wird, der auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautet, dann erfolgen diese Abzüge nicht.

Weiterhin hat die Erbschaft beim Erben einkommensteuerliche Aspekte. Die Systematik folgt der Besteuerung der Auszahlungen für den verstorbenen Vertragsinhaber:

Kapital aus geförderten Beiträgen wird beim Empfänger voll nachgelagert mit dessen persönlichem Einkommensteuersatz besteuert. Kapital aus ungeforderten Beiträgen ist im Erbfall einkommensteuerfrei, die Steuerpflicht wird aber „mitvererbt“. Die Erben treten in die Steuerposition des Erblassers ein, Beiträge und Haltefristen laufen fort. Nur die Erbschaftssteuerpflicht besteht wie üblich.

Werden auf AVD-Auszahlungen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge fällig?

Leistungen aus dem neuen Altersvorsorgesystem sind bei Pflichtversicherten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei.

Was passiert mit dem AVD, wenn ich in die Grundsicherung rutsche oder gepfändet werde?

Beiträge sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen erfahren im Sozialrecht eine Privilegierung: Das Altersvorsorgevermögen ist geschützt, soweit es steuerlich gefördert wurde und muss daher insoweit nicht verwertet werden.

Besteht das Altersvorsorgevermögen allerdings aus einem geförderten und einem ungeforderten Teil, ist der ungeforderte Teil nicht geschützt und daher zu berücksichtigendes Vermögen.

Bei vorzeitiger förderschädlicher Verwendung ist das gesamte Altersvorsorgevermögen nach den allgemein sozialrechtlichen Vorschriften zu behandeln.

Die Auszahlungen sind zu einem (geringen) Freibetrag privilegiert, sofern es sich um Leibrenten handelt. Der über den Freibetrag hinausgehende Auszahlungsteil ist nicht privilegiert. Auszahlungen aus nicht lebenslänglichen Auszahlplänen sind nicht privilegiert.

Was passiert, wenn ich im Rentenalter ins Ausland ziehe?

Innerhalb der EU und des EWR gibt es keine Auswirkungen. Außerhalb dieses Gebietes müssen alle erhaltenen Zulagen und Steuererstattungen zurückgezahlt werden.